



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-65/2024/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	Müller, Alex
Datum:	19.04.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	22.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	29.04.2024	beschließend

Betreff:

Bebauungsplan „St.-Florian-Weg“;

Hier: Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses (Geltungsbereichs) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt:

1. Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „St.-Florian-Weg“ wird erweitert und erhält die Abgrenzung gemäß beigefügtem Lageplan.
2. Planziele des Bebauungsplanes „St.-Florian-Weg“ sind die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr und die Ausweisung einer Gewerbefläche sowie die Ausweisung von Flächen für den ökologischen Ausgleich und Begrünung.
3. Die bereits eingeleiteten Beteiligungsverfahren nach § 3 und § 4 BauGB werden unter Einbeziehung des Erweiterungsbereichs fortgeführt.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs wird das unmittelbar an den derzeitigen Geltungsbereich angrenzende Flurstück 60, das von der Stadt erworben werden konnte, in das Plangebiet des Bebauungsplans „St.-Florian-Weg“ einbezogen.

Ziel der Erweiterung ist die Festsetzung von Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen auf dem Flurstück 60, ggfs. auch von Maßnahmen zum Regenrückhalt.

Die Eingrünung des Bebauungsplangebietes kann damit deutlich verbessert werden. Notwendige Grünanteile können auf dem Grundstück funktional zusammenhängend und damit ökologisch wertiger realisiert werden. Auf die Inanspruchnahme externer Ausgleichsflächen auf anderen

Grundstücken, die als potentielle Ausgleichflächen erworben worden sind, kann damit voraussichtlich verzichtet werden.

Die Abgrenzung des erweiterten räumlichen Geltungsbereichs entspricht der als Anlage 1 anliegenden Plankarte. Nachrichtlich ist der bisherige Geltungsbereich als Anlage 2 beigefügt.

Der Geltungsbereich vergrößert sich von rund 1 ha auf rund 1,25 ha.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens erhöhen sich voraussichtlich nicht oder nur unwesentlich.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Alex Müller
Amtsleiter